
SATZUNG DES SCHÜLER-LEHRER-RATS Sekundarstufe

Der Schüler-Lehrer-Rat der Sekundarstufe ist ein Kollegialorgan, dessen Ziele die Förderung einer gesunden Schumatmosphäre und die Schaffung begünstigender Voraussetzungen für die Bildungsaufgabe der Schule sind. Der Rat entspricht dem Leitbild, der Schulordnung der Sekundarstufe und den dort festgesetzten Grundsätzen, Regelungen und Sanktionen.

Zusammensetzung

Die Teilschulleitung der Sekundarstufe führt den Vorsitz aller Sitzungen des Schüler-Lehrer-Rats und wird dabei von der Studienleitung vertreten. Zum Organ gehören ebenfalls sechs Schülervereiner (je zwei pro Jahrgang der 10., 11. und 12. Klasse), drei Lehrkräfte, ein Tutor, ein Klassenadministrator und ein Koordinator oder Abteilungsleiter.

Die Wahlen finden jährlich in jedem Gremium durch demokratische Abstimmung statt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vertreter findet jeweils zu Beginn des Schuljahrs statt.

Aufgaben

Sowohl bei den ordentlichen als auch bei den außerordentlichen Sitzungen ist der Rat mit absoluter Mehrheit¹ seiner Mitglieder beschlußfähig und beschließt durch einfache Mehrheit² der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Studienleitung, die doppelt gezählt wird, maßgebend.

Der Schüler-Lehrer-Rat führt über all seine Sitzungen Protokoll. Seine Anträge werden der Teilschulleitung der Sekundarstufe schriftlich zur Evaluierung vorgelegt. Im Falle der Zustimmung obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der Teilschulleitung der Sekundarstufe. Sollte es Abweichungen in Bezug auf den Antrag des Schüler-Lehrer-Rats geben, so muss der Teilschulleiter die Gründe dieser Abweichungen schriftlich angeben.

Der Schüler-Lehrer-Rat hat folgende Aufgaben:

a) Auf seiner ordentlichen Jahressitzung

- evaluiert und erlässt der Rat seine Geschäftsordnung nach dieser Satzung,
- schlägt der Rat der Teilschulleitung der Sekundarstufe Aktualisierungen und/oder Änderungen der Schulordnung unter Berücksichtigung der vertretenen Gremien vor . Dazu evaluiert er die gültige Schulordnung, indem er Folgendes in Erwägung zieht:
 - ihre Gültigkeit in Bezug auf den räumlich-zeitlichen Kontext;
 - die international, national und regional geltenden Normen;
 - ihre Übereinstimmung mit dem Schulprofil und dem pädagogischen Projekt der Schule;
 - das schulische Zusammenleben aller Mitglieder der Schulgemeinschaft;
 - die Verstöße gegen die Schulordnung und ihre Ursachen,
- schlägt der Rat curriculare und co-curriculare Aktionen zur Förderung eines besseren Zusammenlebens im Rahmen der Schulordnung vor,

¹ Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder

² Mehr positive als negative Stimmen

-
- schlägt der Rat Aktionen zur Verbreitung der Schulordnung vor.

b) Auf den außerordentlichen Sitzungen berät er und schlägt er alternative Lösungen in schulischen Konfliktfällen vor, die ihm unterbreitet werden.

Wird eine außerordentliche Sitzung des Schüler-Lehrer-Rats einberufen, um eine Normverletzung (schwerwiegender oder sehr schwerwiegender Normverstoß) zu evaluieren und schlägt der Rat Sanktionen vor, so ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. schriftliche Mitteilung an die betroffenen Parteien, die vor der Beschlussfassung ihr Verteidigungsrecht mündlich oder schriftlich wahrnehmen können,
2. schriftliche Feststellung der beweiskräftigen Ladung der Betroffenen, die von der Sitzung fernbleiben.
3. Beratung und Bericht über den gefassten Beschluss innerhalb von fünf (5) Werktagen. Es besteht die Möglichkeit, bei der Teilschulleitung der Sekundarstufe eine Fristverlängerung unter Grundangabe zu beantragen. Sollte ein Antrag auf Fristverlängerung ausbleiben, so beschließt die Teilschulleitung der Sekundarstufe nach den in der Schulordnung festgelegten Regelungen.

Einberufung der Sitzungen

Die ordentlichen Sitzungen finden jährlich vor Ende des entsprechenden Schuljahres statt und werden von der Studienleitung in Vertretung der Teilschulleitung der Sekundarstufe einberufen.

Die außerordentlichen Sitzungen werden je nach Anlass von der Teilschulleitung der Sekundarstufe im Laufe des Schuljahres einberufen. Darüber hinaus berät und beschließt die Teilschulleitung der Sekundarstufe über Anträge auf außerordentliche Sitzungen, die von Mitgliedern der Schulgemeinschaft gestellt werden.

Erstellt von: Norma Zanelli, Viviana Sanchís und Alejandro Wainstock

Erstellungsdatum: 08.08.2012

Übersetzung: Susana Mayer

Letzte Änderung: 18.03.2016